



► Nr. 2024/13640-01-01
öffentlich

Lübeck, 16.04.2025

Bericht -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.201 - Haushalt und Steuerung

Bearbeitung: Beate Leu (E-Mail: beate.leu@luebeck.de Telefon: 122 - 2032)

Ergänzende Antwort zur Frage von AM Schulte-Ostermann zur Antwort auf Anfrage des AM Thorsten Fürter (FDP) zur Hybridfähre "Welt ahoi!"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
05.05.2025	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
20.05.2025	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Anfrage von AM Schulte-Ostermann in der Hauptausschusssitzung vom 28.01.2025:
AM Schulte-Ostermann bittet darum, zur nächsten Hauptausschusssitzung eine schriftliche Auflistung aller bis dato bekannten Mängel und Beanstandungen an der neuen Autofähre vorzulegen.

Bericht:

Diese Frage wird von der Stadtwerke Lübeck Mobil GmbH beantwortet (siehe Anlage).

Allgemeine Vorbemerkung:

Der vorliegende Berichts- bzw. Anfragewunsch betrifft den Zuständigkeitsbereich einer städtischen Gesellschaft. Die Anfrage bzw. der Berichtsauftrag ist deshalb zuständigkeitshalber an diese Gesellschaft weitergeleitet worden und die Beantwortung der gestellten Fragen ist durch die Stadtwerke Lübeck Mobil GmbH am 15.04.2025 dem Fachbereich übersandt worden.

Aufgrund der Tatsache, dass städtische Eigengesellschaften keine eigenen Berichte in die Gremien der Hansestadt Lübeck einbringen können und dieses nur dem Fachbereich möglich ist, geschieht dieses mit dem Deckblatt des Fachbereichs Bürgermeister.

Der Fachbereich Bürgermeister weist darauf hin, dass für Inhalte und Umfang der Antworten ausschließlich die Gesellschaften selbst verantwortlich sind. Der Fachbereich Bürgermeister wird zu den einzelnen Anfragen bzw. Berichten nur dann eigene Anmerkungen machen, wenn auch städtische Verwaltungseinheiten von gestellten Fragen betroffen sind und zu den Mitteilungen der Gesellschaften entsprechende Ergänzungen notwendig sind.

Anlagen:

Antwort Stadtwerke Lübeck Mobil GmbH

Bürgermeister Jan Lindenau

Datum:	08.04.2025
Zuständiger Geschäftsführer:	Herr Ortz

Beantwortung einer Anfrage aus dem Hauptausschuss

Gegenstand: Beantwortung der Anfrage VO/2025/13927-01 aus dem
Hauptausschuss vom 20.01.2025 – Auflistung aller bis dato
bekannten Mängel und Beanstandungen an der neuen Auto-
fähre

In der Hauptausschusssitzung am 28.01.2025 bittet AM Schulte-Ostermann darum, zur nächsten Hauptausschusssitzung eine schriftliche Auflistung aller bis dato bekannten Mängel und Beanstandungen an der neuen Autofähre vorzulegen.

Die SWL Mobil kann dazu folgendes mitteilen:

Die Arbeiten zur Inbetriebnahme der Hybridfähre 'Welt ahoi!' laufen kontinuierlich weiter. Da es sich bei diesem Schiff um ein neues Antriebs- und Steuerungskonzept handelt, werden durchgehend Nacharbeiten bzw. Gewährleistungsarbeiten vorgenommen, um die bestehenden Herausforderungen zu meistern. Der Testbetrieb wird zeitnah wieder aufgenommen.

Es wird eine Mängelliste geführt und Nachbesserungsfristen werden gesetzt. Es handelt sich wie dargestellt um ein laufendes Verfahren, daher darf SWL Mobil keine Mängelliste vorlegen.



Andreas Ortz
Geschäftsführer

Rechtliche Stellungnahme zur Bitte von AM Christopher Lötsch im Kontext der Beratung der ergänzenden Antwort zur Frage von AM Juleka Schulte-Ostermann zur Antwort auf Anfrage des AM Thorsten Fürter (FDP) zur Hybridfähre "Welt ahoi!" (2024/13640-01-01) aus dem Hauptausschuss vom 20.05.2025

Der Auskunftsanspruch der Gemeindevertreter und Ausschussmitglieder (§§ 30 Abs. 1 bzw. 46 Abs. 7 Satz 2 GO) richtet sich unmittelbar gegen den Bürgermeister. Dieser ist zur Auskunft aber nur insoweit verpflichtet, als sie sich auf seinen eigenen Verantwortungsbereich bezieht und soweit er über die begehrte Information verfügt bzw. diese mit einem zumutbaren Aufwand beschaffen kann (vgl. Dehn/Wolf, Kommentar zur GO SH, § 30 Abs. 1 Anm. 12).

Hier geht es um die Hybridfähre „Welt Ahoi“, die nicht von der HL, sondern von einem städtischen Unternehmen betrieben wird (Stadtwerke Lübeck Mobil). Es handelt sich um einen Vorgang – verzögerte Inbetriebnahme aufgrund von Mängeln –, welcher unmittelbar dem laufenden Geschäft der Stadtwerke Lübeck Mobil als Betreiber der Fähre zuzurechnen ist.

Der Bürgermeister selbst verfügt über die begehrte Information nicht. Er müsste sich diese also beschaffen, indem er diese bei der SWL Mobil erfragt. Dies ist bereits erfolgt. Die Antwort wurde den Mitgliedern des Hauptausschusses vorgelegt. Die Antwort wurde von den Auskunftssuchenden als unbefriedigend angesehen und der Bürgermeister aufgefordert, hier nähere Informationen (insbesondere Vorlage einer Mängelliste) vorzulegen.

Der Bürgermeister verfügt nicht über ein Weisungsrecht gegenüber den Organen einer städtischen Gesellschaft. Er könnte aber als Vertreter der HL einen Auskunftsanspruch gegenüber der Geschäftsführung der Gesellschaft gemäß § 51a Abs. 1 GmbHG haben. Allerdings ist die HL nicht Gesellschafter der SWL Mobil, sondern nur der SWL Gruppe, deren 100%-Tochter die SWL Mobil ist. Schuldnerin des Informationsanspruchs ist grundsätzlich immer die eigene Gesellschaft, auch dann, wenn es um Auskünfte über ein mit der GmbH verbundenes Unternehmen geht. Es gibt keinen Informationsdurchgriff gegen ein Verbundenes Unternehmen. Allerdings ist die Gesellschaft gegebenenfalls verpflichtet, sich die erforderlichen Informationen bei dem verbundenen Unternehmen zu verschaffen, und zwar bis zur Grenze des rechtlich und tatsächlich Möglichen und soweit keine Informationsverweigerungsrechte oder Geheimhaltungsinteressen bestehen (vgl. Hillmann in: Münchener Kommentar GmbHG § 51a Rn. 29). Ist die um Auskunft ersuchte GmbH herrschendes Unternehmen, so ist sie in der Regel unschwer in der Lage, die geforderte Information bei der abhängigen Tochtergesellschaft einzufordern.

Der Auskunftsanspruch dürfte sich auch auf die geforderte Mängelliste erstrecken. Denn der Begriff „Angelegenheiten der Gesellschaft“ in § 51a Abs. 1 GmbHG ist nach der Rechtsprechung des BGH weit zu verstehen. Hierzu gehört alles, was mit der Geschäftsführung, den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gesellschaft und den Beziehungen der Gesellschaft zu Dritten zusammenhängt. Eine Unterscheidung zwischen wichtigen und unwichtigen Angelegenheiten wird im Gesetz nicht getroffen.

Gemäß § 51a Abs. 2 GmbHG darf die Geschäftsführung die Auskunft nur dann verweigern, wenn zu besorgen ist, dass der Gesellschafter sie zu gesellschaftsfremden Zwecken verwenden und dadurch der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zufügen

wird. Die Verweigerung bedarf eines Beschlusses der Gesellschafter. Dass ein solcher Verweigerungsgrund hier vorliegt, wurde bislang nicht dargelegt.

Ein Auskunftsanspruch könnte sich auch aus § 104 Abs. 1 Satz 3 GO ergeben. Danach haben die Vertreter:innen der Gemeinde in der Gesellschaft der Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Hier besteht allerdings die Einschränkung, dass nach der Gesetzesbegründung das Auskunftsverlangen in der Regel beschränkt bleiben soll auf die Globalsteuerung des Unternehmens zur Erreichung der strategischen Ziele (vgl. Dehn/Wolf, Kommentar GO SH, §104 Abs. 1 Anm. 15). Ein solcher oder vergleichbarer Fall liegt hier aber erkennbar nicht vor.

Im Ergebnis ist es also möglich und grundsätzlich zumutbar, dass der Bürgermeister über die SWL Gruppe von der SWL Mobil die geforderte Auskunft unter Berufung auf § 51a Abs. 1 GmbHG einfordert, sofern kein Verweigerungsrecht nach § 51a Abs. 2 GmbHG vorliegt. Sollte die Auskunft verweigert werden, dürfte eine Auskunftsverpflichtung allerdings ausscheiden. Denn eine Weiterverfolgung wäre im Hinblick auf die begehrte Information mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden (vgl. Dehn/Wolf, § 30 Abs. 1 GO, Anm. 12.).

Sebastian Ziemann